

Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen, Behinderungen oder für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

Erlass vom 18. Mai 2006

II.3 – 170.000.094 – 30 -

Gült. Verz. Nr. 7200

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Formen des Nachteilsausgleich
- § 3 Antrag und Zuständigkeit
- § 4 Nichtschülerprüfungen
- § 5 Aufhebung früherer Vorschriften
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für Schülerinnen und Schüler

- mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch),
- mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen nach Maßgabe der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR) vom 18. Mai 2006 (Amtsblatt 2006, S. 425) in der jeweils geltenden Fassung,
- mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen (Nachteilsausgleich nach § 126 SGB IX).

§ 2

Formen des Nachteilsausgleichs

1. Schülerinnen und Schülern nach § 1 darf bei der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung kein Nachteil aufgrund ihrer Behinderung, zeitweiser Funktionsbeeinträchtigung oder besonderer Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen entstehen.
2. Liegt ein genehmigter Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs vor, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf besondere Erfordernisse der Schülerin oder des Schülers angemessen Rücksicht zu nehmen, ein Nachteilsausgleich zu schaffen oder eine differenzierte Leistungsanforderung zu stellen wie zum Beispiel:

- verlängerte Arbeitszeiten – etwa bei Klassenarbeiten,
- Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel (Wörterbuch, Computer, Kassettenrecorder, größere bzw. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, größere Linien, spezielle Stifte u. Ä.), differenzierte Aufgabenstellung, z. B. Reduzierung des Aufgabenbereichs, insbesondere bei entsprechenden Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen,
- mündliche statt schriftliche Prüfung, z. B. einen Aufsatz auf Band sprechen,
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z. B. individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,
- differenzierte Hausaufgabenstellung,
- individuelle Sportübungen.

§ 3

Antrag und Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs nach § 2 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf Antrag der Klassenkonferenz nach Beteiligung der Eltern. Besteht für die Schülerin oder den Schüler ein Förderplan, sind Hinweise auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in diesen aufzunehmen.

Die Eltern sind über die jeweiligen Formen des vorgesehenen Nachteilsausgleichs zu informieren.

Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich darf nicht in Arbeiten und Zeugnissen erscheinen.

§ 4

Nichtschülerprüfungen

Der Erlass über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist entsprechend im Fall einer Nichtschülerprüfung anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Entscheidung nach § 3 das zuständige Staatliche Schulamt trifft. In diesem Fall ist der Antrag an das Staatliche Schulamt zu richten.

§ 5

Aufhebung früherer Vorschriften

Der Erlass vom 19. Dezember 1995 „Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bei Prüfungen und Leistungsnachweisen“, ABl. 1996, S. 77, wird aufgehoben.

§ 6

In-Kraft-Treten

Der Erlass tritt am 1. August 2006 in Kraft.

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Wolff